

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 12/8442 –

Aufhebbare Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste an die Aufhebung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit gegenüber Südafrika verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß Erklärung der Präsidentschaft des Rates der EU vom 27. Mai 1994;
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China und Pakistan;
- Übernahme eines EU-Lizenzanfordernisses zur Gewährung der Zollfreiheit für frische Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Druck-
sache 12/8442 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. September 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Erich G. Fritz
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/8467 vom 8. September 1994 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – wurde im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 30. August 1994 veröffentlicht.

Die mit Resolution 919 (1994) erfolgte Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika wird umgesetzt. Auf dem Textilsektor werden Einfuhrbeschränkungen der Europäischen Union gegenüber China und Pakistan in die Einfuhrliste übernommen.

Weiterhin wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und For-

sten eine Lizenzpflicht für Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im nationalen Recht berücksichtigt. Aufgrund einer EG-Verordnung wird für frische Sauerkirschen mit Ursprung in diesen Ländern bis zu einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen jährlich Zollfreiheit gewährt. Das Lizenzerfordernis dient der Überwachung dieses Zollvorteils.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Aufhebbare Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – (Drucksache 12/8442) in seiner 85. Sitzung am 21. September 1994 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. September 1994

Erich G. Fritz

Berichterstatter

